

**AGB für Veredlungsarbeiten – Stand: Februar 2017**

**I. Allgemeines / Geltungsbereich**

- II. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- III. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

**I. Auftragserteilung**

- 1. Unser Angebot ist bis zur Zuschlagserteilung freibleibend.
- 2. Mit der Bestellung eines Werkes erklärt der Besteller verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen.
- 3. Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die bei uns ausliegenden Preis- und Arbeitskataloge hinsichtlich der in Frage kommenden Positionen erfolgen

**II. Preise**

- 1. Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk und schließen Verpackungen, Fracht und Versicherung nicht ein.
- 2. Die Preise werden entweder nach dem Gewicht der angelieferten Teile oder nach der Oberfläche in m<sup>2</sup> berechnet; es gilt unsere Verwiegung, bzw. unser Aufmaß. Die Preise verstehen sich für beizugerecht angelieferte Teile. Aufträge mit weniger als 5 kg Gewicht erhalten einen Preisaufschlag. Bei der Abrechnungsbasis nach m<sup>2</sup> wird mindestens 1 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt.
- 3. Bei den in unseren Angeboten enthaltenen Preisen sind normale beizufähige Annahmen und übliche Arbeitszeiten vorausgesetzt. Stellt sich während der Bearbeitung heraus, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sind wir berechtigt, einen nach unseren Kalkulationsunterlagen zu ermittelnden höheren Preis zu verlangen.
- 4. Zusätzlich zum Zeigen anfallende Arbeiten, wozu insbesondere das Entfernen von Öl, Fett und sonstigen Rückständen, sowie das dadurch ggfls. notwendige zweimalige Tauchen, neutralisieren und abreinigen zählen, sind in unseren Angebotspreisen nicht enthalten und werden nach unseren Kalkulationsgrundlagen zusätzlich berechnet.
- 5. Erhöhen sich nach Abgabe unseres Angebotes die für den von uns angegebenen Preis maßgeblichen Kostenfaktoren (z. B. Fertigungsmaterial, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter), so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preiskorrektur vorzunehmen.

**III. Lieferzeit / Lieferverzug**

- 1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 2. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 2 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Auftragnehmer hat das Recht, uns nachzuweisen, daß infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

**IV. Kostenvoranschlag / Vorarbeiten**

- 1. Wünscht der Besteller eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Stoffe im einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Wir sind an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von vier Wochen nach seiner Abgabe gebunden.
- 2. Kostenvoranschläge sind aufgrund Vereinbarung kostenpflichtig.
- 3. Vorarbeiten, wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, die vom Besteller angefordert werden, sind ebenfalls aufgrund Vereinbarung vergütungspflichtig.
- 4. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet.

**V. Liefer- und Leistungszeit**

Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Verbindlich von uns zugesagte Liefertermine beginnen mit dem Eingang der Teile bei uns, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem uns die erforderlichen Angaben (wie Abmessungen, Materialdicke und Stückgewichte etc.), Unterlagen oder Muster zugegangen sind. Sind zur Erreichung eines beizugerechten Zustandes Vorarbeiten, etwa in der in III Abs. 4 bezeichneten Art erforderlich, so beginnt die Lieferzeit erst mit der Beendigung dieser Arbeiten. Vereinbarte Fristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Fertigstellung in unserem Werk; sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, daß vor Ablauf der Nachfrist das herzustellende Produkt fertiggestellt und dem Besteller die Meldung der Versandbereitschaft zugegangen ist.

Sofern keine festen Termine vereinbart sind, hat uns der Besteller eine Leistungsfrist / Nachfrist von mindestens drei Wochen zu setzen.

**VI. Gefahrübergang / Transport**

- 1. Die Teile werden auf Gefahr und für Rechnung des Bestellers angeliefert und abgeholt, und zwar auch dann, wenn der Transport von uns vorgenommen wird oder in unserem Auftrag erfolgt.
- 2. Der Besteller muß diejenigen Gegenstände, die er uns an liefert, vollständig in einem Lieferschein aufführen, den er uns zu übergeben hat. Unterläßt er dies, so trägt er die volle Beweislast dafür, daß Teile von ihm angeliefert wurden und bei uns verloren gingen oder nicht an ihn angeliefert wurden.

- 3. Falls die Abholung oder der Versand zu bearbeitender Teile ohne unser Verschulden unmöglich wird oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 4. Von uns versandfertig gemeldete Ware muß vom Besteller unverzüglich abgerufen bzw. abgeholt werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Zusatzkosten, die aufgrund der Lagerung entstehen, hat der Besteller zu tragen. Ausgelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus nachfolgendem § 6 entgegenzunehmen.

**VII. Haftung für Sach- und Rechtsmängel**

- 1. Wir leisten für Mängel zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung
- 2. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die nach Erfüllung fehlschlägt, oder sie dem Besteller unzumutbar ist, kann dieser nach seiner Wahl zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der nachfolgenden Haftungsbeschränkung statt der Leistung verlangen.  
Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 3. Sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4. Rechte des Bestellers wegen Mängel, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes / Reparaturgegenstandes.  
Diese kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.  
Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
- 5. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht.
- 6. Der Besteller muß die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Gegenstände schriftlich mitteilen, andernfalls verliert er die Gewährleistungsansprüche.

**VIII. Sicherheiten**

- 1. An den uns übergebenen Teilen steht uns ein Pfandrecht zu, das wir wegen sämtlicher, insbesondere auch früher entstandener Forderungen gegen den Besteller geltend machen können.
- 2. Liefern wir dem Besteller die gezeigten Teile vor vollständiger oder nach teilweiser Bezahlung aus, ist mit dem Besteller vereinbart, daß uns das Miteigentum an den gezeigten Teilen wertanteilmäßig (in Höhe unserer offenen Forderungen) zusteht und der Besteller die gezeigten Teile für uns unentgeltlich verwahrt. Teile, an denen uns das Miteigentum zusteht, werden im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignung sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in der Höhe an uns ab, die unserer Forderung im Verhältnis zum Besteller entspricht. Wir ermächtigen den Besteller jederzeit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Besteller die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
- 4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Miteigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.

**IX. Zahlungen**

- 1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 2. Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn wir diesem zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind. Zurückbehaltungsrechte können nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 3. Der Besteller erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten uns gegenüber einverstanden. In gleicher Weise können auch Forderungen und Verbindlichkeiten der mit dem Besteller verbundenen Unternehmer verrechnet werden.

**X. Haftungsbeschränkungen**

Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz, beispielsweise aus Unmöglichkeit der Leistungen, aus Pflichtverletzungen, aus Verschulden bei Vertragsabschluß, aus Mängeln, aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Die Schadensersatzleistung ist grundsätzlich auf € 10.000,00 je Ereignis begrenzt. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen. Einer Pflichtverletzung unsererseits steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

**XI. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

- 1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland  
Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
- 2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Lieferers. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**XII. Schlichtungsverfahren**

- 1. Wir nehmen nicht am Schlichtungsverfahren teil.